



Informationen zum Schulrecht 2013

Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I in Gemeinden ohne Werkschule

§ 30 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Reglementes betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) - Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können. Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule. Ist es absehbar, dass Schülerinnen und Schüler auch auf der Sekundarstufe I besonderen Bildungsbedarf aufweisen und die Lernziele überdauernd angepasst werden müssen, werden sie auch in Gemeinden ohne separate Werkschule im Übertrittsverfahren I der Werkschule zugewiesen.

Die Gemeinden führen gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b SchulG auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule. Sie können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren (§ 30 Abs. 2 SchulG). Die Zuweisung am Ende der 6. Primarklasse erfolgt stets in eine der im Gesetz vorgesehenen Schularten, also in die Werk-, in die Real- und in die Sekundarschule der gemeindlichen Schulen bzw. in das Langzeitgymnasium. Ein Kind, das aufgrund seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und der mutmasslichen Entwicklung am besten in der Werkschule gefördert werden kann, wird mit dem Zuweisungsentscheid der Werkschule zugewiesen, egal ob die Gemeinden eine separate Werkschule führen oder diese in die Realschule integriert haben. Bei der Zuweisung ist zu prüfen, ob die betreffenden Schülerinnen und Schüler auch auf der Sekundarstufe I besonderen Bildungsbedarf aufweisen und die Lernziele überdauernd angepasst werden müssen. Das Zuweisungsverfahren in den einzelnen Gemeinden des Kantons Zug wäre nicht mehr vergleichbar, wenn Schülerinnen und Schüler nur in Gemeinden mit separaten Werkschulen der Werkschule zugewiesen würden und die Schülerinnen und Schüler in den anderen Gemeinden nur deshalb der Realschule zugewiesen würden, weil in diesen Gemeinden keine separate Werkschule geführt wird. Eine solche Ungleichbehandlung hätte schwerwiegende Folgen, denn die zugewiesene Schulart und die damit verbundenen Berufsaussichten wären für betroffene Jugendliche in laufbahnbestimmender Weise verschieden. Dies einzig, weil die Gemeinden unterschiedliche Schulungsformen anbieten. Ob sich eine Gemeinde für die separate oder die integrierte Schulungsform der Werkschule entschieden hat, darf sich deshalb nicht auf die Zuweisung im Übertrittsverfahren I auswirken.

Im Zeugnis der Sekundarstufe I wird die zugewiesene Schulart bzw. die Schulungsform nach der Zuweisung deklariert. In Gemeinden mit integrierten Werkschulen wird im Kopf des Zeugnisses "In Realschule integriert" ausgewiesen. In Gemeinden mit separaten Werkschulen wird "Werkschule" angegeben. Faktisch bedeutet dies dasselbe. Der Unterschied liegt in der Schulungsform. Während die einen Jugendlichen in der Werkschule - als Kleinklasse für besondere Förderung der Sekundarstufe I - separiert geschult werden, werden solche Jugendliche, die in die Realschule integriert werden, integriert beschult.

Abklärung des Amtes für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 2. April 2013